IMT Nuremberg Archives

H – 3005

International Court of Justice

H3005 – 0002

OFFICE OF CHIEF OF COUNSEL FOR WAR CRIMES

EVIDENCE DIVISION

Date : July 1, 1948

I certify that Document Number 787-PS was introduced into evidence as Exhibit Number USA 421 in the Trial by the International Military Tribunal of Hermann GOERING, et al, which commenced on 20 November 1945, and that the attached photostat is a true and correct copy of the original.

Fred Niebergall

Fred NIEBERGALL
Chief, Document
Control Branch.

H3005 - 0003

C E R T I F I C A T E

I hereby certify that the annexed document 1784-PS No. USA-421 is a photostat of an original document submitted in evidence by the United States Prosecution under this number. The original document has been withdrawn in accordance with Rule 10 of the International Military Tribunal, and to the best of my knowledge and belief is to be held at the National Archives, Washington D.C.

Nuremberg, 1 July 1948

Paul Joosten

PAUL A. JOOSTEN

General Secretary
International Military
Tribunal

H3005 – 0004

Der Reichsminister der Justiz. Berlin, den 18. Juni 1935.

Z.F. g[10] 398/35

3F

8

1) Schreiben an den Führer und Reichskanzler

unter Beifügung einer beglaubigten Abschrift von Bl. 9 - 10 d.A., soweit .

Betr.: Antrag des Reichsstatthalters in Sachsen auf Niederschlagung des Strafverfahrens gegen den Oberregierungsrat Vogel in Dresden wegen Körperverletzung im Amte.

- 16 St.A. 4 107/34 (StA. Dresden) -.

Anlage: 1 loses Stück.

Gegen den Oberregierungsrat Erich V o g e l in Dresden hat die Staatsanwaltschaft in Dresden (Aktenzeichen 16 StA. 4 107/34) unter dem 14. März 1935 Anklage wegen Körperverletzung im Amte erhoben. Dem Verfahren liegt folgender Sachverhalt zu Grunde:

Vogel gehört als Beamter dem Geheimen Staatspolizeiamt für das Land Sachsen seit seiner Begründung an und ist Vorstand der Hauptabteilung II, die früher die Bezeichnung ZUB (Zentrale für Umsturzbekämpfung) trug. Im Rahmen der Bekämpfung staatsfeindlicher Bestrebungen führte Vogel im Jahre 1933 mehrere sogenannte Grenzlandaktionen durch, bei denen in den Grenzgebieten eine große Zahl politisch unzuverlässiger und politisch straffällig gewordener Personen in Schutzhaft genommen und nach dem Schutzhaftlager Hohnstein gebracht wurde. Jn dem Lager ist es mindestens seit Sommer 1933 zu ungewöhnlich schweren Mißhandlungen der Häftlinge gekommen. Die Häftlinge wurden nicht nur ähnlich wie in dem Schutzhaftlager Bredow bei Stettin grundlos mit Peitschen und anderen Werkzeugen bis zur Bewußtlosigkeit geschlagen, sondern man quälte sie auch auf andere Weise, so u.a. mit

A 9170 Hilfe

INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL
NUREMBERG, GERMANY
USA Exhibit 421
Filed April 9, 1945

H3005 – 0005

Hilfe eines ausschließlich zu diesem Zwecke konstruierten Tropfapparates, unter dem die Häftlinge so lange stehen mußten, daß sie schwere eitrige Verletzungen der Kopfhaut davontrugen. Die schuldigen SA-Führer und SA-Männer sind durch Urteil der großen Strafkammer des Landgerichts in Dresden vom 15. Mai 1935 (16 StA. 3431.34) zu Strafen von 6 Jahren bis 9 Monaten Gefängnis verurteilt worden. An diesen Mißhandlungen ist, soweit sie im Aufnahmezimmer des Lagers bei Erledigung der Aufnahmeformalitäten und auf der Kammer bei der Ausgabe der Schlafdecken stattfanden, Vogel, den seine Dienstgeschäfte wiederholt nach dem Lager führten, beteiligt gewesen. Dabei ist darauf hinzuweisen, daß Vogel - gerade in seiner Eigenschaft als Leiter der ZUB - bei der Besatzung des Lagers allgemein bekannt war und sein Verhalten mindestens zum Teil für das erwähnte Verhalten der SA-Führer und -Männer maßgebend geworden ist.

Am 3. August 1933 fand eine der Grenzlandaktionen statt. Vogel hatte die Festnahme der damals dem Lager zugeführten Personen veranlaßt und daher auch Pflichten in bezug auf ihre ordnungsgemäße Behandlung. Zur Erledigung der Aufnahmeformalitäten war wegen der großen Zahl der Zugeführten ein Kassenraum des Verwaltungsgebäudes auf dem unteren Burghofe behelfsmäßig als Aufnahmezimmer eingerichtet worden. Die Aufnahme erledigte der Truppführer Felix Sikora. Dieser schlug jeden aufgenommenen Häftling ohne jeden Grund mit einem Stahllineal kräftig in das Gesicht, so daß es laut klatschte. Außerdem wurden die Häftlinge beim Hereinführen in das Zimmer roh angeredet und mitunter

787

A 00170

H3005 – 0006

geschlagen, teilweise sogar regelrecht in das Zimmer hineingestoßen. Vogel hat sich lange Zeit in dem Aufnahmeraum aufgehalten und diesem Treiben zugesehen, ohne etwas dagegen zu unternehmen. In seiner Gegenwart versetzte z.B. der SA-Mann Mutze ohne Anlaß einem Gefangenen derartige Ohrfeigen, daß dieser sich um sich selbst drehte. Wie schon erwähnt, ist Vogel gegen diese Behandlung der Gefangenen nicht nur nicht eingeschritten, sondern er hat sich sogar darüber lustig gemacht und zum Ausdruck gebracht, daß es ihm Spaß mache, wie es hier klatsche.

Auf der Kammer hat Vogel selbst bei den allgemeinen schweren Mißhandlungen mit zugeschlagen. Die SA-Männer verwendeten hier Peitschen und andere Gegenstände und schlugen derart auf die Häftlinge ein, daß schwere Verletzungen hervorgerufen wurden, die Häftlinge z.T. bewußtlos wurden und lange Zeit im Revier liegen mußten. Vogel ist oft auf der Kammer bei den Mißhandlungen zugegen gewesen. Mindestens in den folgenden Fällen hat er sich selbst an Gefangenen vergriffen.

a) Anläßlich der Grenzlandaktion vom 3. August 1933 befand sich Vogel auf der Kammer in dem hinteren Teile des Raumes, den im allgemeinen die Häftlinge nicht betraten. Vogel sah zunächst von dort aus den schweren Mißhandlungen, die den Häftlingen an dem Schalter für die Ausgabe der Decken zugeführt wurden, zu. Dann ließ er sich einen Häftling nach dem hinteren Raum bringen und schluß mit der Faust mehrfach auf seinen Kopf ein.

b) Am 12.November 1933 erschien Vogel zusammen mit dem Regierungsrat Dr. Wolf aus Leipzig im Lager und betrat wiederum die Kammer. An diesem Tage wurden mehrere Häftlinge eingeliefert. Vogel bezeichnete den auf der Kammer anwesenden SA-Männern, unter denen sich u.a. der Sturmmann

A 091792

H3005 – 0007

Walter Rohmkopf, der Truppführer Herbert Meier und der Truppführer Georg Lehmann befanden, einen der Häftlinge und äußerte sich des Inhaltes, daß dieser „den Arsch besonders voll kriegen müsse". Er brachte auch zum Ausdruck, daß der Häftling einen seiner Angehörigen beleidigt oder bedroht hätte. Auf diese Aufforderung hin wurde dieser Häftling in derüblichen weise über den Schaltertisch gezogen, am Kopf und an den Armen festgehalten und hierauf von den SA-Männern mit Peitschen und anderen Gegenständen längere Zeit geschlagen. Dabei schlug eine zeitlang auch Vogel mit zu, und er ohrfeigte ihn auch nach dieser Mißhandlung nochmals, so daß der Häftling hinterher grün und blau im Gesicht aussah. Der Häftling ist der Klempner Hans Kühitz, der den Spitznamen Jonny führte. Bei seinem Weggange übergab Vogel dem Leiter der Kammer, dem Truppführer Herbert Meier, einen Geldbetrag von 5 bis 6 RM mit der Begründung, daß die SA-Männer „so geschwitzt hätten". Das Geld wurde dann von Meier an diejenigen SA-Kameraden verteilt, die sich an den Mißhandlungen beteiligt hatten.

Unter dem 20.Mai 1935 hat mir der Herr Reichsstatthalter in Sachsen das an ihn gerichtete abschriftlich anliegende Niederschlagungsgesuch des Vogel vom 10.Mai 1935 befürwortend zugeleitet.

Jch vermag dieses Gesuch nicht zu befürworten. Die in dem Lager Hohnstein begangenen Mißhandlungen sind zahlreicher und ihrer Art nach schwerwiegender als die Mißhandlungsfälle in dem bekannten Schutzhaftlager Bredow bei Stettin. Ähnlich wie in dem Falle Bredow ein maßgeblicher Beamter der Geheimen Staatspolizei, ähnlich der am 30.Juni 1934 erschossene SS-Sturmführer Dr. Hoffmann, von den Mißhandlungen gewußt und sie so-

787
3
A 8917

H3005 – 0008

gar zum großen Teil selbst angeordnet hatte, hat in dem Lager Hohnstein der Oberregierungsrat Vogel als maßgebliches Mitglied der für das Lager zuständigen Aufsichtsbehörde, der Geheimen Staatspolizei in Sachsen, von den Mißhandlungen gewußt und an ihnen zum Teil sogar persönlich teilgenommen. Er hat durch seine Handlungsweise die verurteilten SA-Führer und -Männer in ihrem Tun bestärkt und trägt damit den größten Teil der Verantwortung für die dort begangenen strafbaren Handlungen. Es geht nicht an, diesen Mittäter, der im Hinblick auf seine Vorbildung, seine Führerstellung und sein Amt das Verwerfliche des Treibens in dem Lager besonders klar erkennen mußte, straflos ausgehen zu lassen, während die SA-Führer und -Männer erhebliche, wenn auch im Vergleich zu ihrem Tun nicht sehr schwere Strafen erhalten haben. Eine Niederschlagung des Verfahrens gegen Vogel würde daher eine unverdiente Bevorzugung eines höhergestellten und daher mit höherer Verantwortung ausgestatteten Mittäters darstellen und würde auch so von allen Beteiligten aufgefaßt werden. Mit der Behandlung der Stettiner Fälle stünde sie im schroffsten unlösbaren Widerspruch.

gez. Dr. Gürtner.

2) Herrn Min. gehorsamst.

3) 1 Monat.

A 91701

H3005-0008A

787- PS

H-3005

EXHIBIT U.S.A. 421 (787-PS)

Filed Dec. 19 1945
Int. Mil. Trib.
Nürnberg

EXHIBIT U.S.A.

421

(787-PS)

A 031609

H3005 – 0009

H3005-0010

5. Pages